

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 j

Berlin, den 7. Juli 1951

lNr.81

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 51	Anordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/52	657
2.7.51	Preisverordnung Nr. 169 — Verordnung über die Preisbildung im Gürtler-Handwerk	659
4.7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung im Gürtler-Handwerk	659

Anordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/52.

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) wird für die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/1952 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche kulturmäßig gezogene Korbweiden, Bandstockweiden sowie für Flechtarbeiten geeignete wildwachsende Weiden unterliegen der Pflichtablieferung, und zwar auf Grund von Verträgen, die nach § 11 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) mit den Besitzern oder Pächtern der Weidenkulturen (einschl. der wildwachsenden Weiden) abzuschließen haben.

(2) Die Ablieferungspflicht bezieht sich nicht auf Weidenkulturf Flächen, die

- a) im Jahre 1951 neu angelegt und
- b) von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale als Weidenstecklingsflächen vertraglich gebunden sind.

§ 2

Die den Ländern auferlegten Planmengen von Korb- und Bandstockweiden sind von den Ministerien für Handel und Versorgung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeug-

nisse — in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder entsprechend den Anbauflächen auf die Kreise, von den Kreisen auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die ablieferungspflichtigen Besitzer oder Pächter unter Beteiligung der Differenzierungskommission nach § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1951 (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951) unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen (z. B. Weidenarten: Flechtweiden, Bandstockweiden, wildwachsende Weiden; Alter der Kulturen und Bodengüte) zu differenzieren. Ein Korbweidenfachmann soll von der Differenzierungskommission jeweils hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die von den Besitzern oder Pächtern abzuliefernden Mengen von Korb- und Bandstockweiden oder wildwachsenden Weiden sind in den Verträgen, deren Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgegeben wird, festzusetzen.

(2) Der Abschluß der Verträge ist von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bis zum 1. September 1951 durchzuführen.

§ 4

(1) Die Verträge werden in doppelter Ausfertigung her gestellt. Ein Gleichstück des Vertrages erhalten:

- a) der Rat der Gemeinde zur Einsicht aller Besitzer oder Pächter,
- b) der VEAB.

Eine Abschrift der Anlage des Vertrages erhalten:

c) der Rat des Kreises—Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

und

- d) erforderlichenfalls der Beauftragte des VEAB.